

Zeitschrift:	Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
Herausgeber:	Verein für Bündner Kulturforschung
Band:	- (1954)
Heft:	12
Artikel:	Die Verfassungsentwicklung im karolingischen Rätien
Autor:	Clavadetscher, Otto P.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-397691

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNER MONATSBLETT

ZEITSCHRIFT

FÜR BÜNDNERISCHE GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. RUD. O. TÖNJACHEN

Die Verfassungsentwicklung im karolingischen Rätien

Von Otto P. Clavadetscher

Dem Bündnervolke wird nachgerühmt, daß es für sein an bedeutsamen Epochen und Ereignissen so reiches geschichtliches Werden besonderes Interesse zeige und deshalb mit innerer Anteilnahme die Probleme und Erkenntnisse der bündnergeschichtlichen Forschung verfolge. Ein so stark im Geschichtlichen verwurzeltes Volk richtet deshalb wohl auch anläßlich des Verfassungsjubiläums seinen Blick nicht nur auf die hundert Jahre, deren in erster Linie gedacht wird, sondern sieht die Verfassungsgeschichte der letzten hundert Jahre als Glied einer Kette, deren erste Glieder schon vor vielen Jahrhunderten ineinandergefügt worden sind. So mag es denn nicht so abwegig erscheinen, anläßlich des Verfassungsjubiläums den Blick auf die staatsrechtliche Entwicklung Rätiens in der Karolingerzeit zu richten, welche in jüngster Zeit durch eine Reihe wissenschaftlicher Abhandlungen¹ schärfer erfaßt und in den Ablauf der Universalgeschichte eingeordnet worden ist.

¹ Es ist nicht beabsichtigt, hier umfangreiche bibliographische Hinweise zu geben. Die im Folgenden genannten neuesten Arbeiten enthalten die wesentlichste ältere Literatur: Elisabeth Meyer-Marthaler, Rätien im frühen Mittelalter; eine verfassungsgeschichtliche Studie, Beiheft 7 zur Zeitschrift f. Schweizer. Geschichte, Zürich 1948. – Otto P. Clavadetscher, Die Einführung der Grafschaftsverfassung in Rätien und die Klageschriften Bischof Viktors III. von Chur, in: Zeitschrift d. Savignystiftung für Rechtsgeschichte 70, Kan. Abt. 39, 1953, S. 46–111. – Derselbe, Das churrätische Reichsgutsurbar als Quelle zur Geschichte des Vertrags von Verdun, in: Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte 70, Germ. Abt. 1953, S. 1–63.

Der rätsischen Verfassungsgeschichte soll ein kurzer Überblick über die Entwicklung des fränkischen Reiches vorangehen. Durch vergleichende Betrachtung wird erst deutlich werden, wie sehr das abgelebene und zeitweise eigene Wege gehende Rätien doch in den allgemeinen Ablauf der fränkischen Geschichte eingegliedert ist.

Der rasche Aufstieg der Franken unter Chlodwig und seinen Nachfolgern machte sie recht eigentlich zu den Erben des Weströmischen Reiches. Doch schon bald setzte infolge der Reichsteilungen und der damit zusammenhängenden inneren Wirren der Niedergang der königlichen Macht ein. Die lokalen weltlichen und geistlichen Gewalten nützten diese Lage zum Aufbau einer starken eigenen, vom König so weit wie möglich unabhängigen Stellung aus. Die Entartung der späteren Merowinger förderte natürlich diesen Prozeß. Unter diesem aufstrebenden Adel schoben sich dann bald die Hausmeier an die Spitze und schufen, wie man etwa zu sagen pflegt, eine «zweite Dynastie», das heißt, es gelang diesen Hausmeiern, ihr Amt ebenso erblich zu machen wie das Königtum. Als dann gar über alle Teilreiche nur noch ein Hausmeier regierte, der sowohl über die wirtschaftlichen wie über die militärischen Kräfte des Reiches verfügte, sank das merowingische Königtum zur Dekoration herab, blieb aber durch die germanische Idee vom Königsheil immer noch im Sakralen verwurzelt und war deshalb schwer zu beseitigen. Die aus Austrasien stammenden Karolinger verfügten nicht nur über die wirtschaftlichen, sondern auch die politischen und persönlichen Voraussetzungen zur Wiederherstellung einer starken Zentralgewalt. Während sich Karl Martell, der gefeierte und gefürchtete Sieger über die Araber bei Poitiers und Tours 732, noch mit der Macht begnügte, fügte sein Sohn Pippin dieser Machtstellung auch den Königstitel bei. Die fehlende sakrale Legitimierung verdankte das neue Herrscherhaus dem Papst, der seinerseits in seinem Kampf mit den Langobarden und in kirchlichen Fragen auch mit Ostrom auf die fränkische Hilfe dringend angewiesen war. Rechtlich gesehen beginnt mit der Königserhebung Pippins im Jahre 751 die Karolingerzeit.

Die Krönung dieser zielstrebigen Politik der Hausmeier und König Pippins bildete die Regierungszeit Karls des Großen. Die Lokalgewalten wurden wieder fest an die Zentralgewalt gebunden und der Beamtencharakter der königlichen Beauftragten stärker hervorgeho-

ben. Der zähe Herrscherwille und die geistigen Qualitäten Karls reichten aus, um den königlichen Einfluß auch in diesem durch die Eingliederung der Langobarden und Sachsen gewaltig erweiterten Reich ständig auszuüben oder ausüben zu lassen. Gewisse Zerfallserscheinungen zeigten sich zwar bereits in den letzten Lebensjahren Karls, als er meistens in Aachen residierte und körperlich der persönlichen, typisch mittelalterlichen Form der Reichsverwaltung nicht mehr gewachsen war.² Von eigentlichem Niedergang darf jedoch erst unter seinem Sohn Ludwig dem Frommen gesprochen werden. Jetzt erhoben die Lokalgewalten wieder ihr Haupt, die Gewalttaten häuften sich, die Reichsteilungen und Reibereien zwischen Vater und Söhnen schufen einen Zustand der Unsicherheit und öffneten dem Machtstreben des Adels Tür und Tor. Besonders im Bruderkrieg nach dem Tode Ludwigs bot sich den Großen die Möglichkeit, für ihre Parteinahme und Hilfe weitgehende Zugeständnisse der Könige einzutauschen. Die Wurzeln der praktisch selbständigen Territorialfürstentümer in Frankreich und der sogenannten jüngeren Stammesherzogtümer in Deutschland reichen in diese unruhige Zeit zurück. Mit ihnen hatte sich dann das hochmittelalterliche französische und deutsche Königtum auseinanderzusetzen.

*

Wenig Sicheres wissen wir über Räten in der spätromischen und Völkerwanderungszeit. Es bildete politisch (Provinz Raetia prima) und kirchlich (Bistum Chur) eine Einheit, unterstand zeitweise der Ostgotenherrschaft, um dann im 6. Jahrhundert an die Franken überzugehen, im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung zwischen Ostrom und den Ostgoten, wie allgemein angenommen wird. Die römischen Einrichtungen aber hatten sich weitgehend erhalten. Ein Praeses übte die zivile Gewalt aus, während der Dux als Inhaber der militärischen Befehlsgewalt nach der Ostgotenzeit nicht mehr faßbar ist. Mindestens seit dem Ende des 7. Jahrhunderts lagen die Praeses- und die Bischofswürde in der Hand der Viktoriden, eines einheimischen Adelsgeschlechtes, dessen Sitz nach den Angaben des Tello-

² Darauf hat vor allem François L. Ganshof hingewiesen, u. a. in Zeitschrift für Schweizer. Geschichte 28, 1948, S. 433–452 (La fin du règne de Charlemagne. Une décomposition). – Ein zweifellos zu düsteres Bild zeichnet Heinrich Fichtenau, Das karolingische Imperium. Soziale und geistige Problematik eines Großreiches, Zürich 1949.

testamentes am ehesten im Bündner Oberland zu suchen ist. Doch dürfte dieser Zustand viel weiter zurückreichen, wie parallele, bis heute viel zu wenig beachtete Erscheinungen in Südgallien und auch im Rhein–Moselgebiet nahelegen. Auch dort treffen wir diese Verbindung von geistlicher und weltlicher Gewalt bei den alten, einheimischen (Senatoren-) Familien.³ Wenig Konkretes auszusagen vermag die Lex Romana Curiensis. Form und Inhalt sind weitgehend von der Lex Romana Visigothorum abhängig, doch enthält sie auch germanisch-rechtliche Bestandteile. Aber woher diese stammen, steht bis heute trotz eifriger Forschung noch nicht fest. Es können zeitgenössische fränkische Rechtssätze eingewirkt haben,⁴ ebenso gut aber auch früheres westgotisches oder in Rätien auch langobardisches und alemannisches Recht. Manche Stellen mögen an die rätischen Verhältnisse besonders angepaßt worden sein, doch genügen diese nur zu vermutenden Angleichungen niemals zur Behauptung, die Lex gebe auch nur annähernd die wirklichen rätischen Zustände wieder. Ich möchte deshalb auch nicht aus der Lex ableiten, daß die Praesides in ziemlich straffer Abhängigkeit vom fränkischen Königstum gestanden seien. Nicht nur die allgemeine politische Lage des 7. Jahrhunderts mit der oben geschilderten Selbständigkeitstendenz der weltlichen und geistlichen Großen spricht dagegen, sondern auch der Wortlaut der Urkunde Karls des Großen von ca. 772/74 für Constantius⁵. Sie bildet das erste staatsrechtliche Dokument aus der eigentlichen Karolingerzeit. Karl der Große bestellt Constantius (der Titel «venerabilis» erweist ihn als Bischof) zum Rektor des rätischen Gebietes⁶, läßt also die Vereinigung der geistlichen und weltlichen Gewalt in der Hand eines Einheimischen noch bestehen, macht jedoch dessen Machtstellung von seiner und seines Volkes Treue abhängig. Mit andern Worten, er betont den Beamtencharakter, die Abhängigkeit des Rektors vom fränkischen König und setzt somit der praktisch unabhängigen, auf eigenem Recht und eigener Macht beruhenden Stellung des frü-

³ Vgl. für Südgallien Karl Friedrich Stroheker, Der senatorische Adel im spätantiken Gallien, Tübingen 1948; für Trier Eugen Ewig, Trier im Merowingerreich, Trierer Zeitschrift 21, 1952, S. 133, 142 f.

⁴ So neuestens E. Meyer-Marthaler, Das Prozeßrecht der Lex Romana Curiensis, Schweiz. Zeitschrift f. Geschichte 3, 1953, S. 1 ff.

⁵ Bündner Urkundenbuch I Nr. 19.

⁶ Das Viktoridenhaus war damals wahrscheinlich gerade ausgestorben, es wird kaum an eine Art Absetzung zu denken sein.

heren Praeses ein Ende. Daß auch die Titeländerung (rector statt praeses) in der gleichen Richtung wirken sollte, kann nur vermutet werden. Untreue gab also dem König ein unanfechtbares Mittel zur Absetzung des Rektors in die Hand. Der Vorgang ordnet sich demnach ohne weiteres ein in die übrigen Bemühungen Karls, die lokalen Gewalthaber wieder an die Krone zu binden und ihre eigenherrliche Stellung einzuschränken. Daß aber durch diese Urkunde der rätische Praeses nicht einfach zu einem fränkischen Grafen, also einem ausführenden Organ des Königs geworden ist, beweist eine kurze Überlegung. In der gleichen Urkunde gewährte Karl dem Rektor und dem rätischen Volk seinen Schutz. Es ist nun aber undenkbar, daß der König sein ausführendes Organ, den Grafen, in Schutz nimmt. Der Graf war ganz im Gegenteil dazu verpflichtet, den vom König irgendwem gewährten Schutz in seinem Gebiet in die Tat umzusetzen. Die Maßnahmen Karls stellten also nur einen ersten Schritt dar. Seit der engern Bindung Alemanniens ans Frankenreich unter Karl Martell hatte das Paßland Rätien für den fränkischen König erhöhte Bedeutung erlangt, im Hinblick auf den bevorstehenden Langobardenfeldzug aber wollte Karl dort keine plötzliche Änderung vornehmen, sondern bestätigte die Machtstellung eines Einheimischen, ließ ihn aber nicht im Zweifel darüber, daß er seine Würde königlicher Verleihung verdanke. Es ist kaum anzunehmen, daß seinerzeit jeder Praeses ein solches königliches Bestätigungsdiplom erhalten habe und diese Dokumente eben nur verlorengegangen seien. Die Einmaligkeit dieser Urkunde, zu der es im ganzen Karolingerreich keine Parallelen gibt, zwingt doch vielmehr zum Schluß, daß hier ein Einzelfall vorliegt, daß also Karl in Rätien bewußt eine, wenn auch zunächst noch nicht all zu einschneidende Änderung durchführen wollte.

Schrittweise gliederte er denn auch in der Folge Rätien enger seinem Reiche ein. Constantius' Nachfolger vereinigte auch noch die weltliche und geistliche Gewalt in seiner Hand, doch wird dieser Bischof und Rektor Remedius kaum mehr Rätien entstammt sein. Die engen Beziehungen zum bedeutendsten Gelehrten an Karls Hof, Alkuin, die in einem regen Briefwechsel⁷ ihren Niederschlag gefunden haben, lassen mit einiger Sicherheit annehmen, daß Remedius aus dem Hofkreis Karls stammte, also wohl Franke war. Damit war

⁷ Vgl. Bündner Urkundenbuch I, Nr. 21, 22, 30, 31, 32.

der Schritt vom einheimischen Bischof und Rektor zum fränkischen Bischof und Rektor getan. Aus der politischen Tätigkeit des Remedius ist auf Grund einer Gerichtsurkunde von ca. 800⁸ mit Sicherheit nur bekannt, daß er die Gerichtsbarkeit in Rätien innehatte.

Die entscheidende Neuordnung erfolgte jedoch erst nach dem Tode des Remedius. Jetzt führte Karl der Große die eigentliche Grafschaftsverfassung auch in Rätien ein, indem er an Stelle des Rektors, welcher zugleich auch Bischof gewesen war, einen fränkischen oder burgundischen Grafen namens Hunfrid setzte und dessen Amt vom bischöflichen völlig schied. Das Bistum blieb bis zum Vertrag von Verdun 843 in der Hand eines Einheimischen, während die politischen Funktionen nun von einem «Fremden» wahrgenommen wurden. Diesen Vorgang pflegt man seit der bekannten Abhandlung des Kirchenrechtlers Ulrich Stutz⁹ als *divisio* von Bistum und Grafschaft Chur zu bezeichnen. Nun läßt sich aber mit völliger Sicherheit nachweisen¹⁰, daß der Begriff «*divisio*» sich gar nicht auf diese Kompetenzausscheidung bezieht, sondern einen Vorgang meint, der unter dem gleichen Namen im übrigen Frankenreich, besonders im Westen, mindestens seit der Hausmeierzeit gut bekannt war, nämlich die Einziehung von Kirchengut durch die Hausmeier, respektive die Könige und dessen Verwendung für staatliche Zwecke. Es fand also ca. 806 eine richtige *divisio* des Churer Bischofsgutes statt: Ein Teil verblieb dem Bischof, während der andere zur materiellen Dotierung der neuen Grafschaft diente, einmal als Amtsgut des Grafen selbst und dann als königliches Benefizialgut für die Reichsvasallen, denen vor allem die Sicherung der Alpenpässe und deren Zufahrten übertragen worden zu sein scheint, wie die geographische Lage dieser Benefizien nach dem rätschen Reichsgutshabbar nahelegt. Es handelt sich also bei der «*divisio*» in Rätien nicht um die Scheidung von Bistum und Grafschaft, wie Stutz meinte, sondern um eine Aufteilung des Bischofsgutes. Rechtlich mag allerdings gegenüber den *divisiones* im Westen des Reiches ein gewisser Unterschied bestanden haben, da sich mit dem eigentlichen Bischofsgut zur Zeit der Vereinigung der beiden Gewal-

⁸ Bündner Urkundenbuch I, Nr. 34.

⁹ Karls des Großen *divisio* von Bistum und Grafschaft Chur, in: Histor. Aufsätze K. Zeumer zum 60. Geburtstag als Festgabe dargebracht, Weimar 1910, S. 101–152.

¹⁰ Vgl. meine in Anm. 1 genannte Arbeit über die Einführung der Grafschaftsverfassung.

ten zweifellos das ehemalige römische Fiskalgut verschmolzen hatte,¹¹ so daß das fränkische Königtum nun Rechtsansprüche erheben konnte. Ob letzteres aber tatsächlich der Fall war und ob man sich bei der divisio dieser Verschmelzung bewußt gewesen ist, läßt sich nicht mehr entscheiden. Die Umstände sprechen eher dagegen, einmal die Parallelität zu den divisiones im Westen und dann die Tatsache, daß die Ausscheidung mindestens nicht konsequent nach der Herkunft des Gutes vorgenommen worden ist. Praktisch unterscheidet sich deshalb der Vorgang in Rätien nicht von anderen divisiones. Am ehesten könnte man von einer Aufteilung des bisherigen Bischofsgutes zwischen «Staat und Kirche» sprechen, beziehungsweise zwischen Graf und Bischof als deren Repräsentanten. Die divisio stellte also nicht die Trennung der geistlichen und weltlichen Gewalt dar, sondern war nur deren materielle Voraussetzung, das heißt eine Grafschaft konnte gar nicht eingerichtet werden, bevor in Rätien Reichsgut in gewissem Umfange vorhanden war. Diese Voraussetzung schuf eben die divisio. Dem gleichen Zwecke diente in anderen Teilen des Reiches die Konfiskation adeligen Besitzes.

Trotzdem fand aber durch die Einführung der Grafschaftsverfassung das statt, was Stutz fälschlich als divisio bezeichnet hatte, nämlich die Trennung zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt. Neben dem Bischof, von ihm völlig unabhängig, waltete nun ein fränkischer Graf. Für Rätien, das vielleicht fast zwei Jahrhunderte lang praktisch selbständig gewesen war, mußte diese staatsrechtliche Neuordnung schwere Folgen zeitigen, besonders wenn man bedenkt, daß neben die einheimische, rätische Oberschicht nun germanische Adlige traten, die als königliche Benefiziare an den wichtigsten Punkten des Landes saßen und es sicher nicht nur militärisch, sondern zusammen mit dem Grafen auch politisch beherrschten. Daß die bischöfliche Würde vorläufig noch einem Einheimischen verblieb, mag nur ein schwacher Trost gewesen sein. Allerdings zeigen die Angaben des Reichsgutsurbars, daß sich Karl der Große in Rätien nicht ausschließlich auf Landesfremde gestützt hat, erscheint doch im Urbar neben diesen eine recht erhebliche Zahl von dem Namen nach eindeutig rätischen Großen. Aber die frühere Sonderstellung Rätiens gehörte

¹¹ Dafür spricht wieder die aus dem Reichsgutsurbar ersichtliche Häufung des Reichsguts an den ehemaligen Römerstraßen.

zweifellos trotzdem endgültig der Vergangenheit an. Auch die Einheimischen waren zu königlichen Vasallen geworden und durch das damals noch starke Lehensband ihrem neuen Herrn verpflichtet.

Da Graf Hunfrid einem mächtigen Geschlecht angehörte, das auch in Istrien und im Thurgau eine bedeutende politische Rolle spielte, scheint Ludwig der Fromme nach Hunfrids Tod die Politik verfolgt zu haben, ein anderes Grafenhaus gegen die Hunfridinger auszuspielen und diese durch Herausbrechen Rätiens, des Mittelgliedes ihrer Machtstellung, zu schwächen. So kam es zu den Wirren, in welche die bekannten Klageschriften Bischof Viktors III.¹² gegen den neuen Grafen Roderich und dessen Genossen Herloin etwas hineinleuchten. Aufgegeben werden muß die bisher immer wieder vertretene Ansicht, daß die Vorgänge, über welche sich der Bischof bei jeder sich bietenden Gelegenheit beklagte, nichts anderes als die Durchführung der sogenannten «divisio», also der Scheidung zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt, dargestellt hätten. Zieht man die oben geschilderte Bedeutung des Reichsguts für die materielle Dotierung einer neuen Grafschaft in Betracht, so muß es selbstverständlich als ausgeschlossen gelten, daß die Grafschaft Rätien fast 20 Jahre lang ohne materielle Basis «vegetiert» hätte. Solche Meinungen sind mit den staatsrechtlichen Gegebenheiten des Karolingerreiches nicht in Einklang zu bringen. Mit Sicherheit kann heute gesagt werden, daß Roderich direkter Nachfolger Hunfrids war, also weder dessen Stellvertreter noch gar Königsbote. Er entzog dem Bistum von neuem Güter, diesmal aber nach dem ganzen Wortlaut der Klageschriften sicher nicht im Namen des Kaisers, nicht durch eine auf kaiserlichen Befehl vorgenommene zweite divisio, sondern auf eigene Faust und zu eigenem Nutzen, um sich in seinem Amtssprengel eine Machtstellung zu schaffen, da die Nachkommen Hunfrids offenbar das väterliche Amtsgut nicht herauszugeben gewillt waren. Der ganze Ton der Klageschriften schließt es aus, daß sie sich gegen eine vom Kaiser selbst angeordnete neue divisio gerichtet und Graf Roderich diese neuen staatlichen Maßnahmen nur durchgeführt habe. Am nächsten liegt der Schluß, Ludwig der Fromme habe versucht, ein Erblichwerden der Grafenwürde in Rätien durch Verleihung an ein anderes Haus zu verhindern,

¹² Von den vier Klageschriften sind nur drei erhalten, Bündner Urkundenbuch I Nr. 46, 47, 49. – Weitaus die wichtigste und aufschlußreichste ist die zweite, Nr. 46.

es aber dem neuen Grafen überlassen, sich mit dem alten Grafenhaus auseinanderzusetzen. Daß aber nach Roderichs Tod die Hunfridinger wieder im Besitz der rätischen Grafenwürde erscheinen, beweist den Mißerfolg der kaiserlichen Bestrebungen. Nicht beachtet wurde bisher, daß die Klagen des Bischofs alle Verluste seit der divisio umfassen, also die durch die divisio selbst wie die späteren durch Roderich. Durch diese Zusammenfassung und Summierung steigerte sich natürlich die Wirkung der Klageschriften, der Bestand des Bistums sollte beim kirchlich gesinnten Kaiser als in Frage gestellt erscheinen. So zeigt sich denn – wie ja gar nicht anders zu erwarten – Bischof Viktor als geschickter Diplomat und reiht sich würdig in die Reihe der bekannten sowohl kirchlich wie politisch äußerst aktiven kirchlichen Würdenträger der Karolingerzeit ein. Vielleicht ist es aber für die Beurteilung Ludwigs des Frommen nicht ganz nebensächlich, daß die äußerst geschickt redigierten Klageschriften, besonders die zweite, nur eine schwache Wirkung zu erzielen vermochten, indem nach Jahren endlich eine allerdings recht bescheidene Resituation¹³ erfolgte, die gemessen an den Verlusten kaum diesen Namen verdient.

Verfassungsrechtlich änderte sich in der Zeit Ludwigs des Frommen in Rätien nichts, es fand lediglich ein Machtkampf zwischen zwei Landesfremden um die Grafenwürde statt, der allerdings für das Land und das schon durch die divisio empfindlich geschwächte Bistum eine schwere Belastung darstellte. Im Keime kündigte sich hier bereits die Erblichkeit des Grafenamtes an, wie sie sich im späteren 9. Jahrhundert dann im ganzen Reiche durchsetzen sollte.

Hineingezogen wurde Rätien auch in die Wirren der 30er Jahre zwischen Ludwig dem Frommen und seinen Söhnen. Bischof Verendar, der treu zu Ludwig hielt, mußte sogar vorübergehend sein Bistum verlassen.¹⁴ Mit den linksrheinischen Teilen Alemanniens und den rheinischen Gebieten gehörte sodann Rätien zu denjenigen Ländern des fränkischen Reiches, welche nach dem Tode Ludwigs des Frommen, im Bruderkrieg 840–843, zwischen Lothar und Ludwig dem Deutschen besonders umstritten waren. In langwierigen Verhandlungen hatte man sich endlich auf den Kohlenwald und den Rhein

¹³ Vgl. Bündner Urkundenbuch I, Nr. 53* und Nr. 67* die Bestätigung durch Ludwig den Deutschen.

¹⁴ Bündner Urkundenbuch I, Nr. 57*.

als ungefähre Binnengrenzen der drei Teilreiche geeinigt, doch um die endgültige Grenzziehung wurde zäh gerungen. Daß hierbei Rätien und die deutsche Schweiz eine besondere Rolle spielten, liegt in den geographischen Verhältnissen begründet. Wohl lagen sie links des Rheins, sollten also eher an Lothar fallen, doch konnte man ebenso gut den Jura als natürliche Fortsetzung der Rheinlinie betrachten, wodurch diese Gebiete in den Einflußbereich Ludwigs des Deutschen fielen. Jedenfalls erhielten sie durch ihre Lage eine Bedeutung, die weit über ihren politischen und militärischen Wert hinausging. Diese politischen, aber auch innere Gründe lassen es als sehr wahrscheinlich erscheinen, daß damals das rätische Reichsgutsurbar¹⁵ aufgenommen worden ist. Nach dem Zeugnis der Annalisten waren im Verlaufe der schwierigen Verhandlungen verschiedene Inventarisierungen (descriptiones) des Reiches angeordnet worden, und daß uns solche gerade aus Rätien und dem rhein-mainischen Gebiet¹⁶ erhalten sind, läßt sich auf deren besondere Lage zurückführen, liegen doch beide im umstrittenen Grenzgebiet. Zudem weisen beide Gebiete verhältnismäßig viel Reichsgut auf, Rätien infolge der divisio von ca. 806, das Rhein-Maingebiet als altes Kernland (Rheinübergang) des fränkischen Reiches. Diese beiden Reichsgutsbezirke verschafften Ludwig dem Deutschen eine den Brüdern einigermaßen ebenbürtige Machtstellung. Denn diese verfügten ebenfalls über wichtige Gebiete mit gehäuftem Reichsbesitz, Karl über das Seinebecken, Lothar über die karolingischen Stammlande zwischen Maas und Rhein. Das rätische und das Lorscher Urbar erheben also die schon oft geäußerte Vermutung, daß das Reichsgut bei der Reichsteilung von 843 eine ausschlaggebende Rolle gespielt habe, zur Gewißheit.

Durch den Vertrag von Verdun wurde als Rätien dem Ostfränkischen Reich zugeteilt. Eine ziemlich starke Germanisierung in der Oberschicht hatte allerdings schon mit der divisio eingesetzt, doch erfolgte sie, wenn man nun das Urbar auf 842/843 ansetzt, nicht so unwahrscheinlich rasch, wie man bei der bisherigen Datierung auf ca. 831 anzunehmen gezwungen war. Auch auf kirchlichem Gebiete brachte die Reichsteilung eine einschneidende Änderung, indem das

¹⁵ ib. S. 375–396 (Anhang zu Band I). – Vgl. dazu und zum Folgenden meine in Anm. 1 am Schluß genannte Abhandlung.

¹⁶ Vgl. Karl Glöckner, Ein Urbar des rheinfränkischen Reichsguts aus Lorsch, in: Mitteilungen des Instituts f. österreichische Geschichtsforschung 38, 1917, S. 381 ff.

seit dem 5., vielleicht gar dem 4. Jahrhundert bestehende Bistum Chur aus seiner uralten Verbindung mit dem Erzbistum Mailand gelöst und Mainz unterstellt wurde. Wie 806 die politische ging nun auch die geistliche Macht in germanische Hände über. Daß es sich um eine wirklich einschneidende Neuordnung handelte, zeigt die Tatsache, daß von 843 an kein Bischof mit rätschem Namen mehr in Chur residierte, was bei der Beurteilung des Verhältnisses Staat-Kirche und des königlichen Einflusses auf die Bischofseinsetzung unter Ludwig dem Deutschen viel stärker beachtet werden muß, als es bisher geschehen ist. Denn das Wirken nur noch deutscher Bischöfe im romanischen Rätien nach 843 läßt sich doch nur erklären, wenn der König über ein uneingeschränktes Einsetzungsrecht verfügte, von den Rechten des Klerus und Volkes, die noch für 841¹⁷ bezeugt sind, also nichts mehr übrig geblieben ist. Eine bewußte Germanisierung Rätiens ist allerdings darin nicht zu erblicken, einmal lagen solche Tendenzen dem Mittelalter überhaupt fern, und dann sprechen auch die heute noch zum Teil geschlossenen romanischen Gebiete Graubündens dagegen. Die Germanisierung wurde also nur so weit getrieben, als sie zur politischen Sicherung notwendig war, sie beschränkte sich deshalb auf die politisch und kirchlich führenden Schichten. Auch nach 843 behauptete Rätien seinen Charakter als Provinz des Ostfränkischen Reiches, obschon es, auch größtmäßig, nur eine Grafschaft war. Bei den weiteren Teilungen wird es immer im Verein mit den Stammesgebieten genannt. In den Vordergrund trat Rätien sodann, als Graf Burchard II. im Jahre 917 das neue alemannische Stammesherzogtum errichtete, in das es als Grafschaft des Begründers selbstverständlich einbezogen wurde. Damit fand die Sonderentwicklung Rätiens vorläufig ihr Ende, es war in einen größern Raum, das Herzogtum Alemannien oder Schwaben, eingegliedert. Erst dessen Zerfall nach dem Aussterben der Staufer schuf die Voraussetzungen für eine neue zentripetale Entwicklung, die in die Entstehung der Drei Bünde ausmündete.

*

¹⁷ Bündner Urkundenbuch I, Nr. 63*, mit dem falschen Datum 843 (statt 841). – Vgl. dazu Otto P. Clavadetscher, Das Datum der Urkunde Kaiser Lothars I. für Volk und Bischof von Chur, in: Deutsches Archiv 10, 1953, S. 161–165.

Entkleidet man die rätische Verfassungsentwicklung zur Karolingerzeit aller Einzelheiten, so läßt sie sich folgendermaßen zusammenfassen: Karl der Große ließ zunächst die Vereinigung von geistlicher und weltlicher Gewalt bestehen, betonte aber in seiner Urkunde für Constantius mit aller Deutlichkeit die Abhängigkeit des einheimischen Praeses und Bischofs vom König. Nach dessen Tod setzte er wahrscheinlich einen Landesfremden, Alkuins Freund Remedius, in das gleiche, in seinen Kompetenzen nicht geminderte Amt ein. Erst ca. 806 erfolgte die einschneidende Neuordnung mit der Trennung der beiden Gewalten und der Einsetzung eines fränkischen Grafen, während die kirchliche Würde noch in der Hand eines Romanen verblieb. Die Zeit Ludwigs des Frommen brachte den Kampf um die Grafenwürde in Rätien und um die Aufteilung des Reiches im Falle seines Todes. Eine bleibende Änderung trat aber erst durch den Vertrag von Verdun 843 ein, als Rätien mit Alemannien zum Ostfrankenreich kam und auch seine kirchliche Verbindung mit Mailand lösen mußte. Zu Beginn des 10. Jahrhunderts endlich ging Rätien im neuen Herzogtum Alemannien auf.